

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann;

Bei einem Freispruch, der mehr als 5 Jahre rechtskräftig ist, ist die Wiederaufnahme ausgeschlossen.

Nur bei Vorliegen einer dieser dort genannten Voraussetzungen ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens möglich. Deshalb ist auch die Wiederaufnahme unzulässig, wenn sie allein den Zweck verfolgt, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Sicherungsmaßnahmen herbeizuführen (§ 318 StPO).

In der Mitwirkung des Staatsanwaltes zeigt sich schon der völlig neue Charakter unseres Wiederaufnahmeverfahrens. Nach der alten Strafprozeßordnung von 1877 war es die Aufgabe der Partei, sich um die Wiederaufnahme zu bemühen. Insbesondere war es ihre Aufgabe, nachzuweisen, daß Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens Vorlagen. Entsprechend seiner Stellung als Hüter der Gesetzlichkeit ist dagegen nach unserer neuen Strafprozeßordnung nur der Staatsanwalt berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist das Gericht, das früher in der Sache in erster Instanz entschieden hat. Auf das Verfahren selbst finden die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren Anwendung (§ 322 Abs. 3 StPO). Auch gegen rechtskräftige Strafbefehle ist ein Wiederaufnahmeverfahren möglich.

V. Die Strafvollstreckung und ihre Ziele, das Strafregister, die bedingte Strafaussetzung

Im Hauptverfahren untersucht und entscheidet das Gericht, ob der Angeklagte ein bestimmtes Verbrechen begangen hat und deswegen zu bestrafen ist. Dieser Prozeß findet mit der Rechtskraft des Urteils seinen Abschluß. Weitere Untersuchungen und Feststellungen über Schuld und Strafe sind in derselben Strafsache nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon bilden nur das Kassations- und das Wiederaufnahmeverfahren, die im vorigen Abschnitt dargestellt wurden.

1. Die Vollstreckung der Strafe

Die Strafvollstreckung schließt das Strafverfahren ab. Die Strafurteile sind erst dann vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind. Vor Einleitung der Strafvollstreckung durch den Staatsanwalt muß daher in jedem Fall festgestellt werden, daß die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Ist in einem Urteil auf Todesstrafe erkannt, muß vor der Vollstreckung geprüft werden, ob der Staatspräsident von seinem Recht auf Begnadigung gemäß Art. 107 unserer Verfassung Gebrauch macht oder nicht (vgl. auch § 337 StPO).

Die Strafvollstreckung ist Sache der Deutschen Volkspolizei. Der Staatsanwalt überwacht die Strafvollstreckung. In der vorliegenden Broschüre können nur einige wesentliche Gesichtspunkte des Strafvollzugs dar-